

Olaf Thomas Opelt  
Bahnhofstraße 101  
08468 Reichenbach  
Postanschrift:  
Schloditzer Str. 79  
08527 Plauen/V.



Wann greift eine Mutter an?  
Wenn es um Ihre Kinder geht!  
Sei Wehrhaft Deutschland!

Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

An den Botschafter der  
Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika  
Clayallee 170

maledictus,  
qui pervertit iudicium

14195 Berlin

Wir bitten in der Antwort Zeichen  
und  
Datum dieses Schreibens  
anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

UEB-Str-Juman-Krk 01/10

19.09.2010

**Betrifft:**

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Auf der Grundlage der  
**Verfassung für Württemberg-Baden**  
vom 28.11.1946 insbesondere der Artikel 1; 43 & 46

wird hiermit

## Strafanzeige

wegen Verdacht auf vorsätzlichen Verstoß gegen Kontrollratgesetz Nr.10  
vom 20.12.1945  
Artikel II Absatz 1 entsprechend der Konvention über die  
Verhütung und Bestrafung des Völkermordes  
vom 9. Dezember 1948 Artikel II  
in Verbindung mit dem Völkerstrafgesetzbuch

gegen: Präsidentin am OLG Karlsruhe, Frau PräsOLG Prof. Dr. Hügel.

Präsidenten des Landgerichts Mannheim, Herrn Zöbeley

Präsidenten des Amtsgericht Mannheim, Herrn Neff

Geschäftsführer der KRK Inkasso GmbH, Mannheim  
Herrn Hans-Werner Klein

gestellt.



## **Vorgang:**

Am 14.07.2005 wurde vom AG Hamburg ein Versäumnisurteil Az.: 35A C 192/05 auf Antrag der Firma O Hewer gegen Herrn Opelt erlassen.

Dieses Urteil ist nicht rechtskräftig geworden, da es gegen das Gesetz (§ 550 ZPO) verstößt. Der Verstoß führt auf die fehlende Unterschrift des Richters auf dem Original des Urteils zurück. Herrn Opelt wurde eine Ausfertigung zugestellt, aus der ersichtlich ist, daß das Urteil die Unterschrift des Richters entbehrt (§ 315ff ZPO) (siehe Anlage 2 Urteil). Ebenfalls wurde zu der Sitzung des Amtsgerichts Hamburg in der gegen Herrn Opelt gesessen wurde die Zustellung gesetzeswidrig ausgeführt (§ 166 ff ZPO). Da Herr Opelt dadurch die Ladung zum Prozeß nicht bzw. zu spät erreichte, wurde mit diesem Gesetzesverstoß eine Verfristung erreicht.

Der weitere Verlauf gestaltet sich sehr ähnlich.

Auf Grund der wirtschaftlichen Zerstörung war Herr Opelt gezwungen seine Heimat zu verlassen und die Post wurde entweder falsch zugestellt oder überhaupt nicht.

2007 wurde mit demselben Aktenzeichen: 129577 CM der Vorgang von der Firma KRK Inkasso GmbH auf Frau Margot Reiter umgelegt. Es wurde das nichtige (wegen Gesetzesverstoß) Versäumnisurteil genutzt, um von Frau Margot Reiter Forderungen zu erhalten. Gegen Frau Margot Reiter wurde aber nicht im geringsten ein vollstreckbares Urteil vorgewiesen. Ebenfalls wurde nicht vorgewiesen ein Nachweis zur Genehmigung für das Handeln für und wider Reichs- und Staatsangehörigen. Nach öfteren Schriftverkehr, der sich ständig verzögerte mit der Fa. KRK und Herrn Opelt, der inzwischen die Vertretung der Frau Margot Reiter mit deren Bevollmächtigung übernommen hat, kam es zu einem angeblichen Nachweis der Berechtigung.

Hier wurde auf einen Briefbogen eines Gerichts in kurzer knapper Form vom 21.11.2000 wurde von einem Herr Dr. Frommelt, der lt. dem Schreiben im Auftrag handelte, der Frau Ilka Dörwang die Erlaubnis zur Rechtsberatung zur Einforderung fremder Forderung erteilt (erhalten am 26.02.2008). Hierzu gab es keinerlei Angabe wer diese Personen wären, noch irgendeine Unterschrift. Die Unterlagen sind bei Herrn Opelt leider verlustig gegangen, da Herr Opelt auf Grund seiner wirtschaftlichen Zerstörung ohne festen Wohnsitz in den verschiedenen Ländern seinen Lebensunterhalt verdienen mußte. Der Fa. KRK Inkasso GmbH dürften diese Unterlagen aber vorliegen.

Auf Grund des Gerichtsbriefbogens auf dem die Erklärung von 2000 ausgefertigt war und deren fehlerhaften gesetzlichen Ausführung wurde Beschwerde beim Amtsgericht Mannheim dagegen eingereicht. (Beschwerde im Anhang- Anlage 3).

Diese Beschwerde wurde durch Herrn Neef, Präsident am Amtsgericht Mannheim abgelehnt und ebenfalls gesetzlich fehlerhaft (Fehlende Unterschrift) ausgefertigt. Herr Opelt brachte diesen Vorgang sofort zur Beschwerde an das Landgericht Mannheim. An diesem Gericht fuhr der Präsident, Herr Zöberlei, in gewohnter Manier des Herrn Neef fort und verwarf ebenfalls die Beschwerde des Herrn Opelt. Auch diese wieder ohne die geforderte gesetzliche Form zu wahren, also ohne einer handschriftlichen Unterschrift. Da Herr Zöberlein keinerlei Einwände brachte, daß lt. Prozeßvorschrift (§ 79 ZPO) Herr Opelt am Landgericht nicht selbst auftreten darf, sondern auf die Beschwerde eingegangen ist und Herr Opelt in Ermangelung eines zugelassenen Rechtsanwalts auf dem Gebiet Württemberg-Baden nach Artikel 5 des Militärratsgesetzes Nr. 2 keine andere Wahl hatte und selbst weitere Beschwerde am OLG Karlsruhe (Anlage 5) führte, hat zur Folge, daß das OLG nicht mehr antwortete.

Diese Beschwerde erging am 23.04.2008 Akz. E313 a . Auf Grund der Untätigkeit der Justiz fühlt sich nun die Fa. KRK Inkasso GmbH ermuntert wieder völlig rechtswidrig weiteres arges Übel gegen Frau Margot Reiter vorzubereiten und auszuführen.



### **Erläuterung:**

In der Klageschrift, die durch den vertretenden Rechtsanwalt ausgeführt wurde, wird Herr Opelt fälschlich als Betreiber des Hotels „Zum Deutschen Adler“ in Reichenbach/Vogtland angegeben. Herr Opelt hatte im Auftrag von Frau Reiter lediglich die Ausführung eines Auftrages begleitet. Es konnte somit zwischen Herrn Opelt und der Firma O Hewer kein Dienstvertrag zustande kommen, da er nicht berechtigt war, das Hotel „Zum Deutschen Adler“ rechtlich zu vertreten.

Der Auftrag wurde trotzdem ausgeführt, aber leider mit falschem Inhalt. Aufgrund der ständigen Querelen, die durch die Fa. O Hewer geführt wurden (Mahnungen etc.) wurde durch Frau Reiter ein Betrag von 167,04 € am 27.06.2005 an die Fa. O Hewer überwiesen (Überweisungsbeleg Anlage 6), um somit trotz der falschen Ausführung des von ihr nicht erteilten Auftrages eine Lösung dieser Streitsache anzugehen und weiteren unnötigen Folgen aus dem Weg zu gehen.

Ohne jegliche Reaktion darauf wurde durch die Fa. O Hewer die Streitsache weiter durch Gericht verfolgt. Die mit dem Versäumnisurteil vom 14.07.2005 Akz. 35A C 192/05 endete. Da Frau Reiter mit einer Zahlung der Forderung zwar gefolgt war, sie aber auf Grund der fälschlichen Ausführung sich eigentlich nicht verpflichtet fühlte und ansonsten keine Vereinbarung mit der Fa. O Hewer hatte, sah sie die Angelegenheit als erledigt an. Herr Opelt konnte jedoch nicht annehmen, daß ein nicht dem gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Urteil, somit ein nichtiges Urteil für eine Zwangsvollstreckung genüge tun würde.

Da Herr Opelt seit 2004 den Nachweis erbracht hatte, daß die BRD juristisch keinerlei Verwaltungsberechtigung auf dem Gebiet Berlins und Deutschland als Ganzes hat, konnte Herr Opelt niemals nach gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Länder der DDR, die am 14.10.1990 durch das Ländereinführungsgesetz im Rechtsstand vom 23.07.1952 in Kraft traten und nicht wie von der formell weiterbestehenden BRD behauptet wird, am 03.10.1990 neue Bundesländer der BRD beigetreten sind, deren gesetzliche Gründung zu keiner Zeit erfolgte und dies durch die BRD-Mächtigen niemals widerlegt wurde, konnte Herr Opelt niemals irgendwelche Zustellungen aus dem Hoheitsgebiet der westlichen Besatzungszonen, hier insbesondere der englischen Zone Hamburg, zugestellt werden. Dies resultiert aus der fehlenden öffentlich rechtlichen Verwaltung im Land Sachsen, das auf der Grundlage der Verfassung vom 28.02.1947 in Verbindung mit der Verfassung der DDR vom 07.10.1949 juristisch besteht und nicht wie völkerrechtswidrig formell auf der Verfassung vom 27.05.1992 ein Bundesland Freistaat Sachsen.

Dieser Fakt ist den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika zulänglich bekannt. Somit wäre das Amtsgericht Hamburg den von den vier alliierten Mächten bereinigten deutschen Gesetzen im Rechtsstand vom 23.05.1949 verpflichtet. Dies geht auch aus der Erklärung des Herrn Regierungsamtrates Rudolph am Verfassungsgerichtshof Berlin hervor: Aktz.: **VerfGH TgbNr. 1-6/05**

**... „eine schriftliche Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin“**

Wegen der wirtschaftliche Zerstörung des Herrn Opelt durch die völkerrechtswidrige Verwaltung des Bundeslandes Freistaat Sachsen mußte Herr Opelt seine Heimat verlassen und es wurden ihm keine nach gesetzlichen Grundlagen ausgefertigte Zustellungen mehr gebracht (§§166ff ZPO) .



Sämtliche Schriftsätze, die Herr Opelt erhielt, erreichten ihn erst zu spät oder gar nicht. Da aber die gesetzlichen Vorschriften der ZPO für die Zustellungen nicht eingehalten waren, kam eine Frist gesetzlich nicht zum laufen, konnte also zu keiner Zeit eine Verfristung zu Stande kommen. Herr Opelt versuchte trotzdem um dem Rechtsfrieden zu dienen die Schriftsätze soweit vorhanden, abzuklären um nicht weiteres Übel herauszufordern.

Nichts desto trotz geht dieses ungesetzliche Spiel der Fa. O Hewer weiter und wurde nun von einer Inkasso-Firma fortgeführt, die zu keiner Zeit eine gesetzlich verbürgende Unterschrift noch eine nach gesetzlichen Maßstäben entsprechende Berechtigung zur Einforderung fremder Forderungen erbracht hatte. Da diese KRK Inkasso GmbH den vermeintlichen Nachweis eines im Auftrag handelnden Herr Frömmelt ohne jegliche Dienstbezeichnung eines Amtsgerichts vorlegte, wurde gegen diesen beim Amtsgericht Mannheim Beschwerde eingelegt. Der erst durch den Präsident des AG , Herrn Neef, und nach weiterer Beschwerde des Herrn Opelt durch den Präsident des Landgerichts Mannheim, Herrn Zöberlein, verworfen wurde.

Eine Beschwerde am OLG Karlsruhe wurde wahrscheinlich erst gar nicht bearbeitet, auf Grund der fehlenden rechtsanwaltlichen Zulassung des Herrn Opelt.

Da es aber im jetzigen Rechtsstand, also in der Zeit vor dem Inkrafttreten des GG auf Grund der Aufhebung des GG für die BRD am 17.07.1990 durch Aufhebung des Artikel 23 des GG unter dem rechtlichen Vorbehaltsrecht der alliierten Mächte, also im Stand vom 23.05.1949 keine nach Artikel 5 des MRG Nr. 2 zugelassenen Rechtsanwälte gibt, ist es Herr Opelt nicht möglich das OLG Karlsruhe gesetzlich anzurufen.

Ohne eine Nachricht des OLG Karlsruhe in Bezug auf die vorliegende Streitsache blieb jeder Widerhall bis zum 17.09.2010 aus.

Erst am 17.09.2010 bekam Herr Opelt an seiner Postadresse einen Brief der KRK Inkasso GmbH (Anlage 7), der an Frau Margot Reiter gerichtet war, vorgelegt. Frau Margot Reiter ist aber seit November 2009 nicht mehr an dieser Adresse gemeldet. Also wäre dieses Schreiben wieder ins Leere gegangen, wenn nicht Herr Opelt, vertrieben von seiner Wohnadresse dort seine Post eingehen lassen würde. Da Herr Opelt Frau Reiter in dieser Streitsache bis 2008 vertreten hatte, öffnete er das formlose Schreiben und mußte feststellen, daß es wieder ein Schreiben der KRK Inkasso GmbH im Streitfall AZ: 129577 CM war und deswegen mit Frau Reiter schnellstmöglich Verbindung aufgenommen hat. Nach Sichtung der vorhandenen Unterlagen wurde festgestellt, daß durch die wirtschaftliche Zerstörung und Vertreibung, die Frau Reiter völkerrechtswidrig hinnehmen mußte, ebenfalls sehr viele der Akten nicht mehr vorhanden waren. Somit verbleibt auf Grund der rechtstaatlich widrigen Sachlage in Berlin und Deutschland als Ganzes nur noch der Weg zur Strafanzeige bei den Besatzungsbehörden des Landes Württemberg-Baden offen.

Mit Strafantrag vom 24.06.2010 Az: StrA IStGH 01/10, wurde den vier alliierten Mächten weitere Kenntnis über die völkerrechtswidrige Lage in Deutschland erbracht. Diese Kenntnis wurde durch Einschreiben per Rückschein an die vier Botschaften der alliierten Mächte und der weiteren Macht im UN-Sicherheitsrat, die VR China, überbracht.

Da die völkerrechtswidrige formelle Regierung der BRD weiterhin die Zuständigkeit der alliierten Mächte für Berlin und Deutschland als Ganzes leugnet und die Landesverwaltungen sich den Vorgaben dieser Regierung rechtsstaatlich widrig unterstellen, muß hier der Weg zu den zuständigen Besatzungsbehörden gesucht werden. Das bedeutet, daß die zuständige Besatzungsbehörde die Vereinigten Staaten von Amerika hiermit aufgefordert werden, den Rechtsschutz und das Leben der Frau Reiter, die beide bereits stark in Zerstörung begriffen sind wieder grundsätzlich zu sichern um eine letztendliche Tötung der Frau Reiter zu verhindern.



Das bedeutet, daß die zuständigen Gerichte (hier das Amtsgericht, Landgericht Mannheim und OLG Karlsruhe) aufgefordert werden von den alliierten Mächten vorausgesetzt und bereinigtes deutsches Recht zu achten und einzuhalten haben.

Des weiteren die widerrechtlich agierende Fa. KRK Inkasso GmbH in ihren Handlungen gegen Frau Margot Reiter als Reichs- und Staatsangehörige zu stoppen.

Diese Handlung wird hier auf Grund der Erklärung der vier alliierten Mächte vom 02.10.1990 gefordert, in der klar festgehalten ist:“ **Als Ergebnis werden die Wirksamkeit der entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken und die Tätigkeit aller entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte ab dem Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands ebenfalls ausgesetzt.**“

Da wie bereits nachgewiesen die Vereinigung Deutschlands völkerrechtlich juristisch nicht stattgefunden hat, sind die alliierten Mächte zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung auf dem jeweiligen Besatzungsgebiet verpflichtet. Die Verpflichtung ergibt sich aus der HKLO, hier insbesondere dem Artikel **43 „Nachdem die gesetzmässige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.“**

Daß diese Forderungen dringend notwendig sind wird der kurze Schriftverkehr des Herrn Opelt mit Geschäftstellen der formellen Regierung der BRD verdeutlichen, in dem diese kundtun das **die Wirksamkeit der Rechte und Verantwortlichkeiten der Alliierten Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes** seit 1990 erlöschen sind. Dieser Schriftverkehr wird als Anlage 9 zugefügt.

Olaf Thomas Opelt  
Staatsrechtlicher Bürger der DDR  
Reichs- und Staatsangehöriger  
Verteiler:  
Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika  
Botschaft der Russischen Föderation  
OLG Karlsruhe  
Fa. KRK Inkasso GmbH

Anlagen:  
Klageschrift vom 06.06.2005 der Rechtsanwälte bdp  
Versäumnisurteil AG Hamburg vom 14.07.2005 Az.: 35A C 192/05  
Schreiben an AG Mannheim 03.03.2008  
Schreiben an Landgericht Mannheim 03.04.2008  
Schreiben an OLG Karlsruhe 23.04.2008  
Schreiben der KRK Inkasso GmbH vom 10.09.2010  
Kopie des Kontoauszuges der Zahlung von 167,04 € am 27.06.2005  
Schriftverkehr zwischen Herrn Opelt und Geschäftstellen der formellen Regierung der BRD  
Vollmacht von Frau Reiter

